

Anregungen zum Entwurf des Nahverkehrsplans für den Landkreis Göppingen

Empfehlungskategorien:

- 1) Bereits enthalten (im NVP-Entwurf)
- 2) Übernahme
- 3) Modifizierte Übernahme
- 4) Keine Übernahme

Synopse („Querliste“) der vorliegenden Anregungen des Landratsamts Göppingen, der Landkreise, der angrenzenden Kommunen und des Verband Region Stuttgart Vorschlag der Verwaltung für die Einarbeitung in den Nahverkehrsplan

Nr.	Behörde / Verband	Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung im NVP
Landkreis Esslingen				
1	Landkreis Esslingen	Wir begrüßen die Planungen auf der Linie 914 (LiBü 3) bezüglich der Erfüllung der Standards für verlässliche MEX-Zubringer und die damit verbundenen Verkehrsverbesserungen.	Der Landkreis begrüßt die positive Rückmeldung. Zur Ausgestaltung des Angebots auf der Linie 914 auf der Gemarkung des Landkreises Esslingen sichert der Landkreis eine enge Abstimmung zu.	Bereits enthalten
2	Landkreis Esslingen	Auch die Entwicklung eines integrierten Konzepts für eine etwaige Express-Buslinie zwischen Göppingen und Kirchheim unter Teck unter Berücksichtigung der Linie 914 sehen wir positiv und stehen für weitere Abstimmungen gerne zur Verfügung.	Bei der Expressbuslinie wird der Verband Region Stuttgart die Federführung übernehmen. Eine Abstimmung zwischen dem Landkreis Esslingen und dem Landkreis Göppingen ist hier sicher zielführend.	Bereits enthalten
3	Landkreis Esslingen	Bezüglich der Linie 920 (LiBü 4) bitten wir um Überprüfung, ob im Liniensteckbrief der Abschnitt Weilheim an der Teck - Aichelberg noch zu ergänzen ist.	Das Basisangebot für Streckenabschnitte außerhalb des Landkreises Göppingen werden im Nahverkehrsplan des Landkreises Göppingen nicht angegeben, da bei ausbrechenden Linien stets gesonderte (Finanzierungs-) Regelungen zwischen den betroffenen Landkreisen im Vorfeld der jeweiligen Vergabe getroffen werden. Eine solche Regelung zwischen den Landkreisen gibt es für die bestehenden Verkehre noch nicht.	Keine Übernahme
4	Landkreis Esslingen	Die Linie 170 des Landkreises Esslingen wird im Zuge des Neukonzeptes des Linienbündels 8 des Landkreises Esslingen ab dem 01. Januar 2025 in die Linie 177 integriert. Wir bitten um Berücksichtigung des beschlossenen Neukonzeptes des RadWanderBusses.	Die Kreisverwaltung bedankt sich für den Hinweis auf das neu beschlossene RadWanderbus-Konzept. Da in den Liniensteckbriefen im Nahverkehrsplan der verkehrliche Status Quo zum Beschlusszeitpunkt dargestellt ist, wird die Integration der Linie 170 in die Linie 177 als Hinweis in die Fußnote aufgenommen.	Übernahme

5	Landkreis Esslingen	Des Weiteren regen wir an, die Linie 165 (LiBü ES 7) dem entsprechenden Linienbündel, in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Esslingen zuzuordnen und den Begriff „bündelfrei“ zu ersetzen.	Die Linie 165 ist sowohl bei den Liniensteckbriefen (S. 200) als auch in der Anlage 4.4 als bündelfrei definiert.	Bereits enthalten
Landeshauptstadt Stuttgart				
6	LH Stuttgart	Die Landeshauptstadt Stuttgart verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme aufgrund von Nicht-Betroffenheit.	Kenntnisnahme.	Keine Übernahme
Landkreis Reutlingen				
7	Landkreis Reutlingen	[...] vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Nahverkehrsplans 2023. Zum Anhörungsentwurf haben wir keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme.	Keine Übernahme
Ostalbkreis				
8	Ostalbkreis	[...] vielen Dank für die Beteiligung. Die Aussagen und Ziele zu den Linien, die auch den Ostalbkreis betreffen, stehen den Planungen für den ÖPNV im Ostalbkreis nicht entgegen.	Kenntnisnahme.	Keine Übernahme
9	Ostalbkreis	Auch im Hinblick auf die Vergabezeitpunkte der betreffenden Linien strebt der Ostalbkreis eine Abstimmung des ÖPNV-Angebotes mit dem Landkreis Göppingen im Bereich Lorch an.	Eine Abstimmung zwischen dem Ostalbkreis und dem Landkreis Göppingen wird von der Kreisverwaltung begrüßt. Bei den Abstimmungsterminen im Vorfeld der Vergabeverfahren wird eine Beteiligung zugesichert.	Bereits enthalten
Alb-Donau-Kreis				
10	Alb-Donau-Kreis	[...] in dem Nahverkehrsplan 2023 fehlt die Linie 346 (Laichingen – Westerheim – Hohenstadt) im Punkt 4.3.4 sowie in der Anlage 4.4.	Der Landkreis dankt für den Hinweis bezüglich der Linie 346. Die Linie wird in den Abschnitten 4.2.6, 4.3.4 und in der Anlage 4.4 nachgetragen.	Übernahme
Landratsamt Esslingen – Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen				
11	Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen	Die Strecken müssen am besten mit Fahrversuchen für die entsprechenden Omnibusse (z.B. Gelenkbusse), welche auf den Linien verkehren, ausgelegt sein. D.h. auch die Schleppkurven und die Passierbarkeit von Einbauten (z.B.	Die Klärung von Fragen zur Streckenführung und deren Befahrbarkeit sind nicht Gegenstand der Festlegungen im Nahverkehrsplan. Deren Prüfung erfolgt zu konkreten Anträgen auf Erteilung einer	Keine Übernahme

		Verkehrinseln) muss gewährleistet sein. Die Tragfähigkeit von Bauwerken (Brücken Stützmauern etc.) bzw. die Tonnagebeschränkungen müssen auch eingehalten werden.	Verkehrsgenehmigung im Rahmen des Anhörverfahrens nach §14 PBefG, an welchem auch das Straßenbauamt als Träger öffentlicher Belange regelmäßig beteiligt wird. Mit Blick auf die Förderung des ÖPNV als Beitrag zur Verkehrsvermeidung sollte das Straßennetz den Bedürfnissen des ÖPNV (z. B: bei Einbauten) angepasst werden und nicht umgekehrt.	
12	Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen	<p>Die ÖPNV-Bevorrechtigungen an den Lichtsignalanlagen spielen eine immer größere Rolle. Während früher nur wenige Anlagen damit ausgestattet waren, wird dies bald zum Standard. So eine Bevorrechtigung kann zwar keine Staus beseitigen, aber doch dem Linienbus unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Normalverkehr) einen Zeitvorteil verschaffen. Dies natürlich immer zum Nachteil des Individualverkehrs. Das bedeutet, dass andere, nicht bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Fußgänger), dadurch benachteiligt werden können.</p> <p>Eine Busbevorrechtigung besteht aus Meldepunkten, d.h. Bereiche, wo sich der Bus automatisch an der betreffenden Signalanlage anmeldet. Sind diese Meldepunkte bzw. die Fahrstrecke über die signalisierte Kreuzung nicht im Programm eingepflegt, so kann das entsprechende Fahrzeug auch keine Bevorrechtigung bekommen. Dies ist zu beachten, wenn neue Strecken bzw. Fahrbeziehungen über seither ÖPNV-bevorrechtigte Kreuzungen geführt werden. D.h. „ÖPNV-Bevorrechtigung“ heißt nicht automatisch „alle Omnibusse“. Sollte so ein Fall auftreten, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir müssen dann eine Änderung der Software der entsprechenden Lichtsignalanlage und deren Einpflegen beauftragen. Die Kosten hierfür sind von der jeweiligen Kommune bzw. der Betreiber der Omnibuslinie übernehmen. Das Straßenbauamt darf für Planungen, Betrieb und die Beschaffung bzw. das Vorhalten der entsprechenden Hard- und Software für ÖPNV-Busbevorrechtigungen keine Kosten übernehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme befremdet. Die Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft durch den Landkreis erfordert von allen Teilen der Kreisverwaltung die Beachtung der vom Kreistag hierzu beschlossenen Zielsetzungen. Gerade der Landkreis sollte bei den in seiner Zuständigkeit liegenden Teilen des Straßennetzes beispielhaft vorgehen. Dies betrifft neben dem barrierefreien Umbau von Haltestellen eben auch die Signalisierung von Verkehrsknoten. Im Übrigen darf die Beeinflussbarkeit der Signalsteuerungen durch den Linienverkehr zumindest bei neuen Anlagen als Stand der Technik gelten.</p> <p>Selbstverständlich wird bei der Vergabe der Betriebsleistungen darauf geachtet, dass sich die Verkehrsunternehmen mit der vorhandenen Technik arrangieren und nicht die Infrastruktur an die Belange der Verkehrsunternehmen anzupassen ist.</p>	Keine Übernahme
13	Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen	Des Weiteren betrifft der Nahverkehrsplan auch die baulichen Gegebenheiten der Bushaltestellen selbst. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften befinden sich die Bushaltestellen in geteilter Baulast. Während die Fahrbahnen sich dort in der Baulast des jeweiligen Straßenbaulastträgers befinden, sind die Gehwege einschließlich der Bordsteine,	Kenntnisnahme.	Keine Übernahme

	<p>in der Baulast der jeweiligen Kommune. D.h. den behindertengerechten Umbau muss die Kommune betreiben.</p> <p>In Außerortsbereichen befinden sich die gesamten Haltestellen, d.h. auch Gehwege, in der Baulast des jeweiligen Straßenbaulastträgers der Fahrbahn. Das bedeutet für Kreisstraßen, dass dort der Landkreis Göppingen Straßenbaulastträger ist.</p> <p>Eine Abstimmung für den Umbau der Haltestellen ist bereits schon in weitreichenden Teilen geschehen. Die Abstimmung fand am 3. November 2022 zwischen Herr Sauter (Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur) und Herrn Stephan (Straßenbauamt) statt. Die Anlage 4 wurde hierbei gemeinsam aktualisiert.</p>		
--	--	--	--